



-
16. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck
17. Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Verfassungsgerichtshof
18. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach durch den Verfassungsgerichtshof
-

16. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

Nach § 4 Abs. 1 der Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBL. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 128/2003, wird die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck auf

Sonntag, den 23. April 2006,
ausgeschrieben. Als Tag der Wahlausschreibung wird der 30. Jänner 2006 bestimmt.

Wahlberechtigt sind österreichische und, sofern sie einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Gemeindevählerevidenz für sonstige Unionsbürger gestellt haben bzw. stellen, sonstige Bürger der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

17. Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2005, V 81/05-6,

a) § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen

wird, LGBL. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 13/2000 als gesetzwidrig aufgehoben und

b) ausgesprochen, dass § 8a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBL. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 13/2000 gesetzwidrig war.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

18. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 2006 betreffend die Aufhebung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Untertilliach durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom

28. November 2005, V 72/05-10, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Untertilliach vom 25. Juli 2003, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 8. September 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck